



Amtskurier Güstrow-Land

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land
mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prützen, Gutow, Klein Uphahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimersshagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 22

Mittwoch, den 01. Januar 2014

Nummer 01

Richtfest Kita Lohmen

04. Dezember 2013 -



Kinderkrippe

Ein Kinderherz
voll Freud' und Wonne,
das Aug' so klar wie Sonnenschein
ist der Menschen schönste Sonne,
ist aller Zukunftshoffnung Keim.
Um dieses Leuchten zu erreichen,
das uns beglückt und froh uns stimmt
muss man dem Kinde Lieb' erweisen,
damit s den Weg ins Leben find't.
Einen Kindergarten sollte man haben
so schön wie jedes andere Haus,
wo bei Sang und Spiel sich laben
die Kinder, in Ergänzung zu dem Elternhaus.

Kita Lohmen



Richtspruch

Mit Gunst und Verlaub!

Hier steht gar herrlich anzusehen,
der Bauherr wird es gern gestehen
der neue Dachstuhl, stolz aufgerich't.

Brav tat ein jeder seine Pflicht,
der an dem Bau mit tätig war,
man scheute Müh nicht noch Gefahr.

Auf starker Mauern festem Grund
das Dachgespärn blickt in die Rund
in seines Holzwerks voller Pracht,
recht als ein Meisterwerk gemacht,
damit, s für lange Zeit zum Nutz
den Menschen biete sichern Schutz.

Die Feierstunde hat geschlagen,
es ruhet die geübte Hand.

Nach harten arbeitsreichen Tagen
grüßt stolz der Richtbaum nun ins Land.

Und stolz und froh ist jeder heute
der tüchtig mit am Werk gebaut.
Es waren wackre Handwerksleute,
die fest auf ihre Kunst vertraut.

Nun wünsch ich allen, die hier steh'n,
von Herzen Glück und Wohlergehen,
ich trink auf Sie und auf dies Haus
mein frisch gefülltes Glas hier aus.

Nun Glas zerschmettere im, Grunde!
Geweih't sei dieses Haus zu, Stunde!



Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Distelberg)

Postalische Anschrift:

Postfach 1463, 18264 Güstrow

E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

Telefon: 03843 69330

Fax: 03843 69332

Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit des Amtsvorstehers:

1. und 3. Donnerstag
des Monats 15:00 - 17:00 Uhr

Amt Güstrow-Land

- Die Wahlleiterin -

Wahlbekanntmachung

Zahl der Vertreter/Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche/Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

- a) für die Wahl der Vertretungen der Gemeinden
- b) für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Gemeinden **Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna am 25.05.2014**

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.04.2011 (GVOBl. M-V S. 233) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags, freitags 9:00 - 12:00 Uhr, dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr), im Zimmer 114 kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 19, 62 und 66 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 24 der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Anzahl der Vertreter

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretungen gemäß § 60 Abs. 2 LKWG M-V beläuft sich in den Gemeinden wie folgt:

Gemeinde	Anzahl der Gemeindevertreter nach § 60 Abs. 2 des LKWG	davon zu wählende Gemeindevertreter	davon zu wählender Bürgermeister
Glasewitz	7	6	1
Groß Schwiesow	7	6	1
Gülzow-Prüzen	13	12	1
Gutow	9	8	1
Klein Upahl	7	6	1
Kuhs	7	6	1
Lohmen	9	8	1
Lüssow	9	8	1
Mistorf	9	8	1
Mühl Rosin	11	10	1
Plaaz	9	8	1
Reimershagen	7	6	1
Sarmstorf	9	8	1
Zehna	9	8	1

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna besteht aus je einem Wahlbereich.

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Güstrow-Land

Manfred Gemske

der Hausmeister seit Gründung der Regionalen Schule mit Grundschule in Zehna bis zu seiner schweren Krankheit und dem damit verbundenen Ausscheiden im Sommer 2013 ist am 25. November 2013 verstorben.



Er war unser Hausmeister!

Ein Hausmeister, der mit seiner Familie dicht neben dem Schulgelände wohnte und „seine Schule“ immer im Blick hatte. Herr Gemske war ein geschickter Handwerker, einer, dem das Wort „Dienst nach Vorschrift“ ein Fremdwort war, einer, zu dem man immer kommen konnte und der gern geholfen hat. Alle am Schulleben Beteiligten zollten ihm wegen seines unermüdlichen Einsatzes, seines freundlichen und kollegialen Wesens sowie seiner Hilfsbereitschaft großen Respekt.

In seiner Werkstatt war er unentwegt dabei, beschädigtes Mobiliar zu reparieren, Lehrern Wünsche für ihren Unterricht zu erfüllen und auch Unmögliches möglich zu machen. Ein „geht nicht“ gab es für Herrn Gemske nicht. Die Schule war ein großer Teil des Lebens von Herrn Gemske. Sein Wort hatte in der Schule Gewicht. Er war ein unverwechselbares Gesicht der Schule in Zehna.

Der Verstorbene war auch über den schulischen Rahmen hinaus aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr Zehna.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen des Verstorbenen. Von ihm nehmen wir in großer Dankbarkeit Abschied.

3. Höchstzahl der je Vorschlag zu benennenden Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung

Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beläuft sich im Wahlgebiet der einzelnen Gemeinden wie folgt:

Gemeinde	Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag
Glasewitz	11
Groß Schwiesow	11
Gülzow-Prüzen	17
Gutow	13
Klein Upahl	11
Kuhs	11
Lohmen	13
Lüssow	13
Mistorf	13
Mühl Rosin	15
Plaaz	13
Reimershagen	11
Sarmstorf	13
Zehna	13

4. Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber).

(2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters dürfen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, in diesem Fall findet § 15 Abs. 3 KWG keine Anwendung. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

5. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 73. Tag vor der Wahl, **Donnerstag, d. 13.03.2014, bis 18:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlleiterin der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Güstrow-Land, 18273 Güstrow, Haselstraße 4, Zi. 109, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 23. Tag vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der BRD ihre Hauptwohnung haben,
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

6. Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.

(2) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein.

(4) Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Gemeinde und für die Kreiswahl als Bewerber benannt werden.

(5) Eine Partei oder Wählergruppe darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(6) Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

(7) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Diese Forderung gilt nicht für den gemeinsamen Wahlvorschlag von mehreren Parteien oder Wählergruppen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 4 der LKWO M-V eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt;
3. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, der Name einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Familiennamen, wenn der Wahlvorschlag von einer einzelnen Person eingereicht wird, die sich selbst als Bewerber vorschlägt;
5. das Wahlgebiet und den Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

(2) Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

(3) Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:

1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers einer Partei oder Wählergruppe nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.3 LKWO,

2. eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 4 LKWO,
 3. für jeden Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt über seine Wählbarkeit im Herkunftsstaat nach dem Muster der Anlage 6 LKWO,
 4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.2 LKWO
- (5) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Wahlvorschlag für das Wahlgebiet soll nach dem Muster der Anlage 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V eingereicht werden.

(2) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. bei Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers nach § 15 LKWG M-V einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V nach Anlage 5 LKWO
2. die schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers einer Partei oder Wählergruppe
3. eine Erklärung des Bewerbers über seine persönlichen Voraussetzungen
4. eine Erklärung des Bewerbers, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten,
4. eine Erklärung des Bewerbers über eine Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder für das Amt für nationale Sicherheit,
5. eine Erklärung des Bewerbers über eventuelle Straftaten,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis des Bewerbers,
7. für jeden Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt über seine Wählbarkeit im Herkunftsstaat nach dem Muster der Anlage 6 LKWO (gilt nur für Unionsbürger, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen).

9. Aufstellung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

(1) Die Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung

1. der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. von in entsprechender Anwendung der Sätze 2 bis 5 des § 15 Abs. 4 LKWG von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertretern (Vertreterversammlung)

sein muss. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgesprochenen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die nach Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält.

(3) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein durch eine Partei oder Wählergruppe benannter Bewerber, der nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann auch bis zur Entscheidung über die Zulassung durch einen anderen Bewerber ersetzt werden.

(4) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

(5) Änderungen und Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters. Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

10. Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung aller Unterzeichnenden des Wahlvorschlags nach § 16 Abs. 7 LKWG M-V an den Wahlleiter abberufen oder ersetzt werden.


Schwarz
Wahlleiterin

Amt Güstrow-Land
- Der Amtsvorsteher -
als Gemeindevahlbehörde

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 25.05.2014

An alle Parteien und Wählergruppen im Amtsbereich

Alle amtsangehörigen Gemeinden haben die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses auf einen gemeinsamen Wahlausschuss übertragen.

Den Wahlausschuss bilden der Wahlleiter als Vorsitzender und vier bis acht weitere Mitglieder.

Hiermit bitte ich Sie, mir gemäß § 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 11 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V Wahlberechtigte als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 25.05.2014 bis zum 31.01.2014 vorzuschlagen.

Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben dürfen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme dieser Tätigkeit dürfen nach § 12 Abs. 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ablehnen,

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.



Lange
Amtsvorsteher

Gemeinde Glasewitz

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Glasewitz vom 10.12.2013

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
07/13	Die Gemeindevertretung setzt für die Kommunalwahl am 25.05.2014 einen Wahlbereich fest.
08/13	Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wird beschlossen.
09/13	Der Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Einrichtung einer Zentralküche in Dehmen, Wichernhof, wird vertagt.
10/13	Die Gemeindevertretung stimmt der Erneuerung der Ortszufahrt Dehmen zu. Die Gemeinde Glasewitz verpflichtet sich den erforderlichen Eigenmittelanteil, in Höhe von 74.500,00 EUR, bereitzustellen.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Glasewitz zum 01.01.2012

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Glasewitz wurde am 10.12.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 06.01.2014 bis 17.01.2014 im Amt Güstrow-Land, Kämmeri, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Berndt
Bürgermeister

Hinweis:

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Glasewitz wird am Dienstag, d. 07.01.2014, um 19:00 Uhr im Gemeindesaal Glasewitz stattfinden. Auf der Tagesordnung steht u.a. die Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Errichtung einer Zentralküche in Dehmen, Wichernhof auf dem Flurstück 31/19, Flur 1 Gemarkung Dehmen.

Gemeinde Groß Schwiesow

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schwiesow vom 13.12.2013

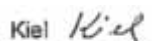
Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
08/13	Für die Kommunalwahl in der Gemeinde Groß Schwiesow am 25.05.2014 wird ein Wahlbereich festgesetzt.
09/13	Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Groß Schwiesow zum 01.01.2012 wird beschlossen.
10/13	Der bestehende Konzessionsvertrag für das Gasnetz soll ab dem 15.11.2015 unter der Bedingung der Grundpreisreduzierung um 2,00 EUR/Monat verlängert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Groß Schwiesow zum 01.01.2012

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Groß Schwiesow wurde am 13.12.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 06.01.2014 bis 17.01.2014 im Amt Güstrow-Land, Kämmeri, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Kiel
Bürgermeister

**Die nächste Ausgabe
„Amtskurier Güstrow-Land“ erscheint
am Mittwoch, dem 5. Februar 2014.**

**Redaktionsschluss ist
am Mittwoch, dem 22. Januar 2014**

Gemeinde Gutow

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gutow vom 12.12.2013

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
15/13	Für die Kommunalwahl in der Gemeinde Gutow am 25.05.2014 wird ein Wahlbereich festgesetzt.
16/13	Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gutow zum 01.01.2012 wird beschlossen.
17/13	Dem Neuabschluss eines Konzessionsvertrages mit den Stadtwerken Güstrow wird zugestimmt.

Nicht öffentlicher Teil

18/13 Die Veräußerung einer Teilfläche aus dem Flurstück 9 der Flur 1 Gemarkung Schönwolde wird beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Klein Upahl zum 01.01.2012

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Klein Upahl wurde am 25.11.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 06.01.2014 bis 17.01.2014 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Tessenow
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gutow zum 01.01.2012

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Gutow wurde am 12.12.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 06.01.2014 bis 17.01.2014 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Poppe
Bürgermeister

Gemeinde Lohmen

Stellenausschreibung

In der Kindertagesstätte der Gemeinde Lohmen ist zum 01.03.2014 die Stelle eines/einer

Staatlich anerkannten Erziehers/in

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden befristet bis zum 30.08.2014 zu besetzen.

Die Kindertagesstätte „Waldgeister“ in Lohmen ist eine auf Naturverbundenheit ausgerichtete Einrichtung mit ca. 15 Krippenkindern, 40 Kindergartenkindern und 20 Hortkindern. Eine Erziehung mit der Umwelt soll bei den Kindern Verantwortungsbewusstsein für die Natur entwickeln. Außerdem steht die Bewegung in der Natur im Vordergrund.

Gesucht wird ein/e staatlich anerkannte/r Erzieher/in, der/ die sich gut in ein funktionierendes Team integrieren kann. Sie sollten flexibel in der Einsetzbarkeit sein sowohl was die Betreuungsbereiche als auch die Arbeitszeit betrifft. Initiativegeist, Kreativität, Einsatzbereitschaft und Freude an der Projektarbeit runden Ihr Profil ab.

Die Vergütung dieser Stelle erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Vergütungsgruppe S 6 TVöD.

Bewerbungen richten Sie bitte einschließlich Lebenslauf, Abschlusszeugnissen und ggf. Tätigkeitsnachweisen unter Angabe „Bewerbung Kita Lohmen“ **bis zum 10.01.2014** an das Amt Güstrow-Land, Gemeinde Lohmen, Haselstraße 4, 18273 Güstrow.

Gemeinde Klein Upahl

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Klein Upahl vom 25.11.2013

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
10/13	Für die Kommunalwahl am 25.05.2014 wird ein Wahlbereich festgesetzt.
11/13	Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wird beschlossen.

Nicht öffentlicher Teil

12/13 Die Gemeindevertretung beschließt einen Steuererlass.

Gemeinde Lüssow

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Lüssow vom 03.12.2013

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
12/13	Für die Kommunalwahl in der Gemeinde Lüssow am 25.05.2014 wird ein Wahlbereich festgesetzt.
13/13	Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lüssow zum 01.01.2012 wird beschlossen.
14/13	Das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2013 bis 2016 wird beschlossen.

Nicht öffentlicher Teil

15/13	Ein Beschluss zur Verpachtung des Flurstücks 414 der Flur 1 Gemarkung Lüssow wird gefasst.
-------	--

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lüssow zum 01.01.2012

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lüssow wurde am 03.12.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 06.01.2014 bis 17.01.2014 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Zander
Bürgermeister

Gemeinde Mistorf

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Mistorf vom 09.12.2013

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
13/13	Für die Kommunalwahl in der Gemeinde Mistorf am 25.05.2014 wird ein Wahlbereich festgesetzt.
10/13	Dem Abschluss eines Gestattungsvertrages für ein Wegerecht für das Flurstück 4, Flur 5 Mistorf wird zugestimmt.
11/13	Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mistorf zum 01.01.2012 wird beschlossen.

Nicht öffentlicher Teil


12/13	Der Veräußerung des Flurstücks 57 der Flur 4 Gemarkung Mistorf wird zugestimmt.
-------	---

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mistorf zum 01.01.2012

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mistorf wurde am 09.12.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 06.01.2014 bis 17.01.2014 im Amt Güstrow-Land, Kämmerei, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Hinrichs
Bürgermeister

Gemeinde Reimershagen

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Reimershagen vom 28.11.2013

Drucksachen- nummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	
14/13	Für die Kommunalwahl in der Gemeinde Reimershagen am 25.05.2014 wird ein Wahlbereich festgesetzt.
15/13	Der Annahme folgender Spende für Heimat- und Kulturpflege wird zugestimmt: 200,- EUR Vermietungs GbR Bahrtd Reimershagen
16/13	Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reimershagen zum 01.01.2012 wird beschlossen.
17/13	Das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2013 bis 2016 wird beschlossen.
18/13	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird beschlossen.
20/13	Der Erneuerung folgender Straßen in Kirch Kogel und Suckwitz wird zugestimmt: Dorfstraße Kirch Kogel 1. BA Dorfstraße Kirch Kogel 2. BA Dorfstraße Suckwitz Die Gemeinde Reimershagen verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil bereitzustellen.

Nicht öffentlicher Teil


19/13	Der Verpachtung einer Teilfläche des Flurstücks 129 der Flur 1 Gemarkung Rum Kogel wird zugestimmt.
-------	---

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reimershagen zum 01.01.2012

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reimershagen wurde am 28.11.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 06.01.2014 bis 17.01.2014 im Amt Güstrow-Land, Kämmeri, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr



Kupfer
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Reimershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Reimershagen vom 28. November 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Reimershagen ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nebel“ und „Mildenitz-Lübzer Elde“, die entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich

die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Reimershagen, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

		Verband „Nebel“	Verband „Mildenitz- Lübzer Elde“
- 0,5 ha	Landwirtschaftliche Fläche	4,96 EUR	5,36 EUR
- 0,5 ha	Wald/Holzungen/ Heidefläche/ Unland/ Wasserfläche	2,48 EUR	2,68 EUR
- 0,5 ha	bebaute und versiegelte Fläche	9,92 EUR	10,72 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

Dies gilt nicht, wenn bei Gebäudeflächen Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsrechte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschild,****Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer

1. nicht die erforderlichen Unterlagen für eine sachgerechte Schätzung der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke durch die Gemeinde zur Verfügung stellt oder keine Auskünfte für diese Schätzung erteilt (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung).

2. nicht alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung bei örtlichen Feststellungen gewährt (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung)

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reimershagen vom 25. Februar 2013 außer Kraft.

Hiermit ist die am 28.11.2013 beschlossene Satzung der Gemeinde Reimershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände, ausgefertigt am 29.11.2013, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Sarmstorf

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Sarmstorf vom 26.11.2013

Drucksachennummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u> 20/13	Für die Kommunalwahl am 25.05.2014 wird ein Wahlbereich festgesetzt.
21/13	Die Gemeindevertretung beschließt den Lärmaktionsplan.
22/13	Die Gemeindevertretung erteilt ihr Einvernehmen zu den ab 01.11.2013 geltenden Leistungsverträgen zwischen dem Landkreis Rostock und dem internationalen Bund Güstrow als Träger der Kindertagesstätte „Glückskäfer“ in Sarmstorf gemäß § 16 KiföG M-V.

Beschluss des Lärmaktionsplanes für den Ortsteil Sarmstorf der Gemeinde Sarmstorf

Die Gemeindevertretung Sarmstorf hat am 26.11.2013 den Beschluss des Lärmaktionsplanes gefasst. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Zehna

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Zehna vom 10.12.2013

Drucksachennummer	Beschluss
<u>Öffentlicher Teil</u> 15/13	Die Gemeindevertretung setzt für die Kommunalwahl am 25.05.2014 einen Wahlbereich fest.
16/13	Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wird beschlossen.
17/13	Das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2013 bis 2016 wird beschlossen.
18/13	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird beschlossen.

Reimershagen, den 29.11.2013

 K. Müller
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zehna zum 01.01.2012

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zehna wurde am 05.12.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 06.01.2014 bis 17.01.2014 im Amt Güstrow-Land, Kämmeri, Zimmer 103, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag,
Donnerstag, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr


Lange
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zehna vom 5. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Zehna ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nebel“ und „Mildenitz-Lübzer Elde“, die entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), in Verbindung mit § 40 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), die Unterhaltung der Gewässer wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Zehna, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

		Verband „Nebel“	Verband „Mildenitz- Lübzer Elde“
- 0,5 ha	Landwirtschaftliche Fläche	5,67 EUR	5,59 EUR
- 0,5 ha	Wald/Holzungen/ Heidefläche/Unland/ Wasserfläche	2,84 EUR	2,80 EUR
- 0,5 ha	bebaute und versiegelte Fläche	11,34 EUR	11,18 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

Dies gilt nicht, wenn bei Gebäudeflächen Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.

Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld,

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer

1. nicht die erforderlichen Unterlagen für eine sachgerechte Schätzung der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke durch die Gemeinde zur Verfügung stellt oder keine Auskünfte für diese Schätzung erteilt (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung).

2. nicht alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung bei örtlichen Feststellungen gewährt (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung)

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zehna vom 25. Juni 2013 außer Kraft.

Zehna, den 11.12.2013


Lange
Bürgermeister

Hiermit ist die am 10.12.2013 beschlossene Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände, ausgefertigt am 11.12.2013, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg

- Flurneuordnungsbehörde -
Az: 31k15433.3-113-72-0109

Flurneuordnungsverfahren: „Lüssow II“
Gemeinde: Lüssow
Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

Im Flurneuordnungsverfahren „Lüssow II“ werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Diese Auslegung erfolgt in der Zeit vom:

13.01.2014 bis 13.02.2014

im Amt Güstrow-Land, 18273 Güstrow, Haselstraße 4,
Zimmer 206

und kann zu den Besucherzeiten eingesehen werden.

Die Einsicht ist auch im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Raum 217 zu den Sprechzeiten möglich.

Der Anhörungstermin zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse wird anberaumt auf

**Donnerstag, den 23.01.2014 um 18:30 Uhr
Sportbaracke, Schwaaner Straße in Lüssow.**

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Wertermittlung
2. Vorbereitung zu den Hofraumversammlungen

Einwendungen gegen die Wertermittlung können in diesem Termin vorgebracht werden.

Zu diesem Termin werden alle Beteiligten eingeladen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow angefordert werden.

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsstand, so wird angenommen, dass er mit den Ergebnissen der Verhandlungen einverstanden ist.

Hierauf wird gemäß § 134 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen besonders hingewiesen.

Bützow, den 26. November 2013

Im Auftrag

R. Bittl



Sonstige Bekanntmachungen

WAGNER/WEINKE Ingenieure

GIS/BEWERTUNG/VERMESSUNG

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Geprüfter Gutachter für Immobilienbewertung

Beratende Ingenieure

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung der Benachrichtigung über die Grenzfeststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen gemäß § 108 VwVfG M-V

Die Grenzen des Flurstückes Gemeinde Kuhs, Gemarkung Zehlendorf, Flur 2, Flurstück 232/1, 232/2, 234 wurden vermessen und abgemarkt.

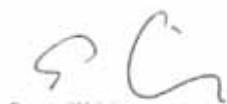
Eine Zustellung der Benachrichtigung über die Grenzfeststellung und Abmarkung an einen Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Zehlendorf, Flur 2, Flurstück 232/1, 232/2 ist nicht möglich, da dieser verstorben und deren Erben nicht bekannt sind.

Gemäß § 108 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG) in der geltenden Fassung vom 26.02.2004 wird die Benachrichtigung über die Grenzfeststellung und Abmarkung der Grenzen hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt.

Die Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmitteilung liegt während der Geschäftszeiten Mo. bis Do. von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Fr. von 9:00 bis 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Gunnar Weinke, Grabenstraße 16, 18273 Güstrow, für 1 Monat nach Erscheinen des Amtsblattes aus.

Die Mitteilung über die Grenzfeststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Güstrow, den 03.12.2013



Gunnar Weinke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Anfragen zu Altersjubiläen und Ehejubiläen
- an öffentliche rechtliche Religionsgemeinschaft meiner Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährigen Kinder, Eltern minderjähriger Kinder), denen ich selbst nicht annehöre (§ 32 Abs. 2 LMG M-V)
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen (§ 35 Abs. 1 Satz 3)
- als einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet (§ 34 Abs. 2 LMG).

Durch die Meldebehörde des Amtes Güstrow-Land werden keine Auskünfte erteilt, wenn der Betroffene bei der Anmeldung oder spätestens 3 Monate vor der beantragten Melderegisterauskunft dieser Auskunft schriftlich widersprochen hat.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow eingelegt werden.

Meldebehörde

Mitteilungen aus dem Liegenschaftsamt

Freie Wohnungen in 18276 Reimershagen

In Reimershagen können ab sofort Zwei- und Drei-Zimmer-Wohnungen bezogen werden. Schnelles Internet ist über VDSL möglich.



Wohnungsgröße:	ca. 57 qm
Nettokaltmiete:	204,00 €
Nebenkosten:	144,00 €

Wohnungsgröße:	ca. 45 qm
Nettokaltmiete:	162,00 €
Nebenkosten:	115,00 €

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Gesellschaft für Projekt-Entwicklung und Kooperation mbH „Herz Mecklenburg“ Lohmen, Dorfstraße 20, 18276 Lohmen, Herrn Dikau und Frau Hoffmann unter der Telefonnummer 038458 20018.

Freie Wohnungen in 18276 Sarmstorf

2-Raum-Wohnung 47 qm
Nettokaltmiete 211,50 €
zzgl. Betriebskosten

1-Raum-Wohnung 32,20 qm
Nettokaltmiete 161,00 €
zzgl. Betriebskosten

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Maklerkontor Berndt GmbH
Spaldingsplatz 17
18273 Güstrow
Tel.: 03843 4647889

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen aus dem Einwohnermeldeamt

Widerspruchsrecht zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 36 des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.10.1992 (GVOBl. M-V 2007 S. 578), in der derzeit gültigen Fassung weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Betroffene das Recht hat, die Weitergabe seiner Daten zu widersprechen

- an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adressbuch (§ 35 Absatz 3)

Informationen des Amtes und der Gemeinden

Ausstellungen

Kindereinrichtung Lohmen stellt im Amt aus

Im Amt Güstrow-Land wird am Mittwoch, 29.01.2014 um 10:00 Uhr die 1. Ausstellung im neuen Jahr eröffnet. Kleine Künstler aus der Krippe, dem Kindergarten und dem Hort in Lohmen stellen ihre Mal- und Bastelarbeiten aus.

Bis 31.03.2014 ist die Ausstellung im Konferenzraum des Amtes Güstrow-Land, Haselstraße 4, während und nach Absprache auch außerhalb der Sprechzeiten zu sehen.

Kinder- und Jugendarbeit

Ferienfreizeiten vom Amt Güstrow-Land 2014

Auch im Sommer 2014 werden im Amt Güstrow-Land wieder Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche durchgeführt. Anmeldungen oder Rückfragen sind **ab dem 06.01.2014** bei der Amtsjugendpflegerin Dörte Schmidt unter 03843 693323 (Mo und Di 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr) möglich.

Sie können aber auch gerne die Möglichkeit per Email nutzen **d.schmidt@amt-guestrow-land**.



Kinderferienlager Altersgruppe 6 - 11 Jahre nach Peetsch

„Märchen- und Fabelwesen“ heißt es in diesem Jahr während des Kinderferienlagers. **Vom 03.08.2014 bis 09.08.2014** findet in diesem Jahr unser Kinderferienlager im Schullandheim Peetsch statt. Es stehen uns insgesamt 30 Plätze zur Verfügung. Die An- und Abreise zum Schullandheim muss eigenständig organisiert werden.

Wir werden während des Kinderferienlagers mit den Kindern in die Welt der Märchen, Sagen und Fabel abtauchen. **Der Teilnehmerbeitrag beträgt 150,00 EUR.** Darin sind die Kosten für die Angebote, Eintrittsgelder, Verpflegung, Übernachtung sowie den Transport während des Kinderferienlagers enthalten.



Langeweile wird also bestimmt nicht aufkommen Die An- und Abreise erfolgt wie in den letzten Jahren mit zwei Kleinbussen. Es stehen uns 16 Plätze zur Verfügung.

Dörte Schmidt
Amtsjugendpflegerin

Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land
mit öffentlichen Bekanntmachungen
der Kommunalverwaltung

Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Verantwortlich:

amtlicher Teil Der Amtsvorsteher
außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Auflage: 4.430 Stück, wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Darüber hinaus kann der Amtskurier

gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden.

Erscheinungsweise: jeden 1. Mittwoch im Monat

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG



■ Wir gratulieren

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats Januar 2014

Zum 65. Geburtstag

Herr Günther Radloff, Badendiek
 Frau Theresia Lange, Braunsberg
 Herr Reinhard Kirst, Parum
 Frau Sibylle Dressler, Klein Upahl
 Herr Wolfgang Witt, Braunsberg
 Frau Hannelore Burmühl, Sarmstorf
 Herr Claus-Jürgen Ziep, Karcheez
 Frau Barbara Hanauer, Reimershagen
 Herr Manfred Steinberg, Prüzen
 Herr Johannes Fust, Strenz
 Herr Arno Dahnke, Mühl Rosin
 Frau Charlotte Kornmesser, Kuhs
 Herr Joachim Kelm, Lohmen
 Frau Gundula Griesert, Gutow
 Frau Rosemarie Ehbrecht, Plaaz

Zum 70. Geburtstag

Herr Hartmut Skoeries, Gerdshagen
 Frau Regina Schröder, Karow
 Frau Ingrid Maier, Lüssow
 Frau Gisela Heller, Glasewitz
 Frau Ingrid Schönfeldt, Reimershagen
 Frau Heidrun Schröder, Spoitgendorf
 Herr Günter Lange, Klein Schwiesow
 Frau Monika Heinrich, Spoitgendorf

Zum 75. Geburtstag

Herr Heinrich Sevecke, Karcheez
 Herr Erwin Ott, Gülzow
 Herr Horst Wischmann, Bölkow
 Frau Ursula Nappe, Braunsberg
 Herr Jürgen Wilken, Groß Tessin
 Herr Klaus Wohlgemuth, Gutow
 Frau Elisabeth Praefke, Boldebuck
 Frau Annemarie Reincke, Groß Schwiesow
 Herr Rudolf David, Hägerfelde
 Herr Herbert Zalden, Gülzow

Zum 80. Geburtstag

Herr Willi Krüger, Lohmen
 Herr Siegfried Rudolph, Kirch Kogel
 Frau Erika Holst, Rothbeck
 Herr Kurt Gaida, Karow
 Frau Ursula Wutschke, Plaaz
 Frau Waltraud Grossmann, Kirch Rosin
 Frau Katharina Schröder, Groß Upahl

Zum 81. Geburtstag

Herr Bruno Mueller, Wilhelminenhof
 Herr Ernst Erfle, Groß Upahl

Zum 82. Geburtstag

Frau Luise Staffeldt, Neuhof
 Frau Irmgard Wulf, Zehna
 Herr Gerhard English, Tieplitz

Zum 83. Geburtstag

Herr Willi Bugenhagen, Mühl Rosin
 Herr Walter Becker, Sarmstorf
 Frau Margot Zimmermann, Bölkow

Zum 84. Geburtstag

Frau Gertrud Schmidt, Gülzow
 Frau Lieselotte Sturmman, Strenz
 Frau Isolde Dill, Gülzow
 Herr Josef Sahn, Gülzow
 Frau Renate Möller, Bülow
 Frau Ingelore Pohl, Sarmstorf

Zum 85. Geburtstag

Herr Kurt Viola, Groß Upahl

Zum 86. Geburtstag

Frau Frieda Pötzsch, Nienhagen

Zum 87. Geburtstag

Herr Heinrich Kiehl, Wilhelminenhof
 Herr Harry Niewint, Zapkendorf

Zum 88. Geburtstag

Frau Giesela Krumm, Mühl Rosin
 Frau Gerda Göhner, Augustenruh
 Frau Lisbeth Emmrich, Sarmstorf

Zum 97. Geburtstag

Frau Anneliese Schwind, Spoitgendorf

Liebe Jubilare des Monats Februar und der folgenden Monate des Jahres 2014, das Amt Güstrow-Land möchte auch Ihnen zu Ihrem Geburtstag herzliche Glückwünsche durch das Mitteilungsblatt aussprechen. Sollten Sie das jedoch nicht wünschen, bitten wir Sie um eine kurze schriftliche Mitteilung an das Amt Güstrow-Land, Einwohnermeldeamt, Haselstr. 4, 18273 Güstrow, zwei Monate vor Ausgabe an die Redaktion.

Herzlichen Glückwunsch

Kulturnachrichten

Kulturnachrichten Januar 2014 Wo ist wann was los?

Gemeinde Glasewitz

jeden Dienstag

15:45 Uhr Treff der Sportgruppe Glasewitz
„Fit für jedes Alter“ unter der Leitung von
Edmund Jungerberg

jeden Mittwoch

19:00 Uhr Tischtennis im Saal

jeden Donnerstag

18:30 Uhr Bauch-Beine-Po, ein Programm für jeder-
mann im Gemeindesaal, unter der Leitung
von Ilona Helle

14.12.2013

15:00 Uhr Weihnachtsfeier der Gemeinde im Saal

Information

Der Gemeindesaal kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Der Raum bietet Platz für 60 Personen und verfügt über eine große Küche. Entsprechend Geschirr und Einrichtung sind vorhanden.

Wenn Sie Interesse an der Anmietung unseres Gemeindesaals haben, wenden Sie sich bitte an Frau Pilz, Tel. 038455 20591

Gemeinde Groß Schwiesow

jeden Montag

19:30 - 21:00 Uhr Line-Dance, im Speicher (Gemeindezen-
trum)
Groß Schwiesow

Gemeinde Gülzow-Prüzen

jeden Dienstag

17:15 - 18:45 Uhr im Sport- und Freizeitzentrum
Gülzow, Seestr. 12
Kinder- und Jugendsport ab 9 Jahre

jeden Mittwoch

08:30 - 09:30 Uhr im Sport- und Freizeitzentrum Gülzow,
Seestr. 12
Seniorenport
17:15 - 18:30 Uhr Kindersport für alle Kleinen
von 4 bis 8 Jahren
18:30 - 19:30 Uhr Fitness für jedermann
von Aerobic bis Prävention

Alle Veranstaltungen werden über den Gülzower Sportverein organisiert.

Gemeinde Gutow

03.01.2014

14:30 Uhr Zusammenkunft Seniorenrat Gutow
17:00 Uhr Bastelgruppe Seniorengruppe Gutow
Mühle Gutow

13.01.2014

15:00 Uhr Zusammenkunft Seniorenrat
Bülow/Bülower Burg
Inventur Gemeindehaus Bülower Burg

20.01.2014

14:30 Uhr Spielenachmittag
Seniorengruppe Gutow
Mühle Gutow

21.01.2014

14:00 Uhr Spielenachmittag
Seniorenrat Bülow/Bülower Burg
Gemeindehaus Bülower Burg

Wir wünschen allen Einwohnern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014!

Gemeinde Lohmen

Seeblickregion „Herz Mecklenburg“

Veranstaltungen 2014 www.seeblick-region-herz-mecklenburg.de

Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“ Lohmen, Dorfstraße 23, Tel. 038458 20040

Mo. 14:00 - 16:00 Uhr „Teestunde“
Mo. 19:00 Uhr „Kunsttreff“:
Seidenmalerei/Linolschnitt
Di. 10:00 - 17:00 Uhr
Sa. 10:00 - 12:00 Uhr „Töpferstube“

Gewölbekeller

Besichtigung Di. u. Sa., sonst nach Vereinbarung über Tourist-Information 038458 20040

Lesestube

Di. u. Sa. sonst über Tourist-Information
038458 20040
Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr/ Landtechnikausstellung in
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr der Pfarrhofscheune
Di. - Sa. 15:00 - 17:00 Uhr Speicher, Sommersaison mit
der neuen Werkzeugausstel-
lung und der Sonderausstel-
lung „Inflation“ 1923
Di. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr Spritzenhaus und Trafohaus.
Nur nach tel. Vereinbarung
038458 20040
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Speicher,
11:00 - 16:00 Uhr Saisonabschluss im Dorfmuseum

Veranstaltungen der Gemeinde Lohmen, Informationen unter Tel. 038458 20040, www.lohmen.de

13.01.13, 18:30 Uhr Lohmener Unternehmerstammtisch
„Neujahrsbegrüßung“,
Begegnungsstätte: Alter Dorfkrug

Fischerei Lohmen

ANGELSCHEINE sind auf dem Fischereihof erhältlich.
Tageskarte: 6,50 EUR/Nachtangelkarte 8,00 EUR/Wochenkarte: 25,00 EUR mit Nachtangeln 30,00 EUR.
Öffnungszeiten: Fr.: 09:00 - 17:00 Uhr
Sa.: 09:00 - 12:00 Uhr

Weitere Informationen

Touristinformation Lohmen (Tel. 038458 20040), in der Pfarrscheune am Dorfplatz - Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr
Elektro-Rollstuhl-Hockey im SV 90 Lohmen, bei:
www.nordingbulls.de

Gemeinde Lüssow

jeden Montag

ab 12:00 Uhr Abgabe von Lebensmitteln durch die
Güstrower Tafel, Gemeindezentrum
Lüssow

jeden Dienstag

18:30 - 20:30 Uhr Line-Dance, Klub Strenz

jeden 2. Mittwoch

14:00 Uhr Seniorennachmittag mit Arbeitslosen,
OG der VS Lüssow
Ansprechpartner Frau Inge Briese

jeden 2. Donnerstag Rommé, OG der VS Lüssow
19:00 Uhr Gemeindezentrum

jeden Mittwoch
09:00 - 12:00 Uhr Ospa-Mobil, Gemeindebüro Lüssow

Gemeinde Mistorf

Veranstaltungen im Vereinshaus Goldewin

Kaffee- und Spielenachmittag der Senioren ab 14:00 Uhr
am **13.01.2014**

am **27.01.2014**

11.01.2014 Tannenbaumverbrennen ab 16:00 Uhr
mit Glühwein und Grillwurst

Weitere Termine 2014

01.03. „Alles rund ums Kind“ **Baby- und Kindertauschbörse**

bei uns im Saal ab 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Tische stellen wir zur Verfügung, Standgebühren 10,00 EUR

Anmeldungen sofort unter 0160 97353278

05.04. **Handwerkermarkt ab 13:00 Uhr - 16:00 Uhr**

Tische stellen wir zur Verfügung, Standgebühren 10,00 EUR

Verkauft werden kann **nur handgearbeitetes** wie Strick- und Stickwaren, Keramik, Blumengestecke, Nähwaren, Arbeiten aus Holz, Malerei, u. v. m.

Anmeldungen sofort unter 0160 97353278

09.04. **Frühlingsfest der Volkssolidarität**

01.05. **Pflanzentauschbörse von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr**

Information:

Das Vereinshaus kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Der Raum bietet Platz für 150 Personen und verfügt über eine Küche und einen separaten Gastraum für 25 Personen. Entsprechend Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung unseres Vereinshauses haben, wenden Sie sich bitte an Frau Kempa, Tel. 038453 20750 oder 0173 2166594.

www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com

Gemeinde Mühl Rosin

jeden Montag

18:30 - 20:00 Uhr Line-Dance Sporthalle Mühl Rosin,
zurzeit keine Neuaufnahmen möglich

jeden Dienstag

18:00 - 20:00 Uhr Mal- und Zeichenkurs
Dorfgemeinschaftshaus Bölkow
Ansprechpartner: Herr Tauscher,
03843 842437

jeden Mittwoch

14:00 Uhr Wandern/Spazieren gehen
Treffpunkt Schulhof Mühl Rosin
Ansprechpartner Frau Erika Krebs
Telefon: 0174 4295315

jeden Donnerstag

15:00 Uhr Erzählcafé, Bölkow Dorfgemeinschaftshaus
Ansprechpartner Frau Erika Krebs
Telefon: 0174 4295315

Senioren-Kaffee in Mistorf

Am 08. Januar 2014 treffen sich die Senioren der VS-Ortsgruppe Mistorf um 14:30 Uhr in der FFW Mistorf zu ihrem traditionellen Neujahrkaffee.

Gäste sind herzlich willkommen.

Helmut Otte, Mistorf

Weihnachtliche Stimmung im Wohn- und Pflegezentrum Lohmen

Der Dezember bringt sehr viele Höhepunkte in das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen und den Seniorenlandsitz. Am 25.11.2013 wurde der 4,80 m hohe Weihnachtsbaum aufgestellt. Für dieses Jahr wurde die Tanne nach gold in der Farbe rot geschmückt. Über tausend kleine Lichter brachten diesen prächtigen Baum zum leuchten. Am 30.11.2013 beteiligte sich das Wohn- und Pflegezentrum am X. Europäischen Weihnachtsmarkt auf dem Dorfplatz in der Pfarrscheune. Der 2. Advent war wie seit 20 Jahren der Adventsmarkt unserer Einrichtung. Es konnte eine Vielzahl von Bewohnern, Angehörigen und Gästen begrüßt werden. Die von den Mitarbeitern in liebevoller Zeit gebastelten Weihnachtsartikel fanden regen Zuspruch. Im Wohn- und Pflegezentrum traten mehrere Chöre mit einem weihnachtlichen Programm auf. Ein besonderes Konzert erwartete die Bewohner, Angehörigen und Gäste mit dem Auftritt von Herrn Schlettwein. Es war einfach klasse Weihnachten verbunden mit Mecklenburger Platt. Die Zeit verging sehr schnell und viele Gedanken kreisten um weihnachtliche Erinnerungen. Als Dank für die vielen kleinen Auftritte und das gemeinschaftliche Weihnachtsbacken hatten wir noch eine Überraschung für den Kindergarten „Die Waldgeister“ in Lohmen. Zur Bewohnerweihnachtsfeier am 18.12.2013 wurde gemeinsam das Märchen des Puppentheaters „Kleines Theater“ aus Sanitz geschaut. Auf Wunsch wurde das Märchen „Hänsel und Gretel“ aufgeführt. Das Wohn- und Pflegezentrum möchte sich bei allen Bewohnern, Angehörigen, Gästen, vielen kleinen und großen Helfern bedanken. Das größte Lob gebührt aber den Mitarbeitern der Pflege, Betreuung, Küche, Service und Verwaltung, die dieses umfangreiche Weihnachtsprogramm ermöglichen.

K.-T. Giercke

Wohn- und Pflegezentrum Lohmen



Fröhliche Weihnacht überall ...

In der Gemeinde Gutow. In der Seniorengruppe in Gutow erfreuten die Kinder aus der Kita in Gutow die älteren Bürgerinnen und Bürger mit einem vorweihnachtlichen Programm. Gemütlich saß man dann bei Kaffee und Kuchen und ließ das vergangene Jahr Revue passieren.

In Bülower Burg traf sich die Seniorengruppe mit der OG der Volkssolidarität Bülow zur Weihnachtsfeier im festlich geschmückten Gemeindehaus. Die Kinder der Kita der Volkssolidarität Güstrow stimmten mit einem abwechslungsreichen Programm auf die Weihnachtszeit ein. Da wurde so manches Mal geschmunzelt oder gelacht. Eine leckere Kaffeetafel bei weihnachtlicher Musik schloss sich an.

Die Jugend traf sich zur Weihnachtsfeier im Jugendklub in Gutow. Diese letzte gemeinsame Veranstaltung mit Jörg Quandt war gleichzeitig sein Abschied von der Jugendarbeit in unserer Gemeinde. An dieser Stelle bedanken wir uns noch einmal herzlich für sein Engagement und seine Einsatzbereitschaft in den vergangenen fünf Jahren!

Im Anschluss an die Gemeindevertretersitzung hatte der Bürgermeister die Vorsitzenden der Vereine und Klubs zu einem Imbiss und vorweihnachtlichen Gedankenaustausch mit den Gemeindevertretern eingeladen. Gleichzeitig dankte er allen Aktiven für ihren ehrenamtlichen Einsatz im vergangenen Kalenderjahr und stieß mit ihnen auf die bewältigten und kommenden Aufgaben an. Per Beamer wurde mit Bildern vom Dorffest und dem Feuerwehrausscheid an das Jubiläum in Gutow in diesem Jahr erinnert.

In Bülower Burg fand dann am 3. Adventwochenende der nun schon traditionelle Adventsmarkt mit Tannenbaumverkauf, Glühwein und Bockwurst und einer stimmungsvollen Kaffeetafel statt. Alle Einwohner von Bülow und Bülower Burg waren dazu herzlich eingeladen. Viele nutzten den Nachmittag bei Kaffee und Torte, um dem Alltag zu entfliehen und gemütlich zusammen zu sitzen.

Und schließlich traf sich der Bürgermeister, der gleichzeitig der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr in Gutow ist, mit den Ehrenmitgliedern unserer Feuerwehr zu einem gemütlichen vorweihnachtlichen Beisammensein.

Viele fleißige ehrenamtliche Helfer haben diese Veranstaltungen vorbereitet, haben eingekauft, die Dekoration vorbereitet, die Kuchen gebacken, den Kaffee gekocht, die Tische gedeckt und in der Küche geholfen.

Mit Ihrer Arbeit haben Sie alle diese Zusammenkünfte zu schönen vorweihnachtlichen Erlebnissen werden lassen. Dafür möchte sich die Kulturkommission der Gemeinde Gutow sehr herzlich bei Ihnen bedanken.

Sabine Stiegler



Foto: LW-Archiv

*Die VS Ortsgruppe Gülzow
und OG Boldebeck
wünscht allen Mitgliedern, Angehörigen
und Freunden ein gesundes Jahr 2014.*

Der Jahresarbeitsplan 2014

- | | |
|--------------------|---|
| 11. Januar: | König der Löwen in Hamburg |
| 22. Januar: | Rechenschaftslegung für das Jahr 2013 |
| 19. Februar: | Auszeichnung langjähriger Mitglieder u. Bücherbasar |
| 8. März: | Frauentagsfeier der VS im Bürgerhaus |
| 12. März: | Frauentagsfeier der OG im Hotel Gülzow am Krebssee |
| 9. April: | „BINGO“ und Frühlingssingen |
| 24. bis 29. April: | Reise Elsaß-Lothringen |
| 14. Mai: | Vortrag in der Ortsgruppe |
| 5. Juni: | Tagesfahrt „Schlösser-Tour“ |
| 21. Juni: | Premiere „Störtebecker“ in Ralswiek |
| Juni: | Besuch der Kräuterhexe mit Karlheinz Fill |
| 28. bis 30. Juli: | 3-Tage-Tour in den Spreewald |
| 15. August: | 18:00 Uhr Im Hotel Grillpartie |
| 30. August: | Landeswandertag der VS auf Insel Poel |
| 17. September: | „BINGO“ und Herbstsingen |
| 15. Oktober: | Überraschungsnachmittag |
| 12. November: | Besuch unserer „Dorfspatzen“ |
| 29. November: | Weihnachtsmarkt der VS in der Neukruger Straße |
| 19. Dezember: | Gemeinsame Weihnachtsfeier im Hotel |

Alle genannten Termine und Veranstaltungen werden frühzeitig bekannt gegeben.

Änderungen und neue Termine und Aktivitäten werden an den gemeinsamen Treffen den Mitgliedern mitgeteilt.

Gülzow, den 28.11.2013

G. Ott

Vorsitzende

Die Feuerwehr Lohmen
lädt ein zum



*4. Weihnachts-
baumverbrennen.*

**Samstag, 11. Januar 2014 ab 17:00 Uhr
am Feuerwehrgerätehaus (ehem. Schule)**

Weihnachtsbäume können bis 13 Uhr (in Lohmen) an den Straßenrand gelegt werden.
Die Kameraden sammeln die Bäume dann ein.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine Januar 2014

Ev.-luth. Kirchgemeinde Parum-Lüssow



05.01.2014	10:00 Uhr A	Parum
11.01.2014	14:00 Uhr	Oettelin
12.01.2014	10:00 Uhr	Lüssow
18.01.2014	17:00 Uhr	Mistorf
19.01.2014	10:00 Uhr A	Parum
26.01.2014	10:00 Uhr A	Lüssow
02.02.2014	10:00 Uhr A	Parum
08.02.2014	14:00 Uhr	Oettelin
09.02.2014	10:00 Uhr	Lüssow
15.02.2014	17:00 Uhr	Mistorf
16.02.2014	10:00 Uhr A	Parum
23.02.2014	10:00 Uhr A	Lüssow

Do., 02.01.2014, ab 15 Uhr „Sterntagen“ der Christenlehre-kinder Lüssow-Parum, in Güstrow: Weihnachtslieder-Singen, um Spenden für „Brot für die Welt“ zu erbitten.

Termine der Kirchgemeinde Hohen Spreng-Kritzkow

Gottesdienst

Kapelle Samstorf, Mittwoch, 01. Januar 2014 (Neujahr)
15:00 Uhr

Termine der Christophorusgemeinde Laage

Gottesdienst

Kirche Recknitz, Samstag, 04. Januar 2014, Wochenschluss-andacht

Termine der Ev.-luth. Kirchgemeinde Tarnow und Witzin



01. Jan., Neujahr

in Witzin um 11:00 Uhr Neujahrsgottesdienst
in Boitin um 14:00 Uhr Neujahrsgottesdienst

03. Jan., Freitag

in Tarnow um 15:00 Uhr Sternsingertreff

04. Jan., Samstag

in Tarnow von 13:30 bis 16:30 Uhr Sternsingen

05. Jan., Sonntag

in Tarnow um 14:00 Uhr Sternsingergottesdienst zum neuen Jahre mit Kirchenkaffee

11. Jan., Samstag

in Karcheez um 14:00 Uhr Gottesdienst zum neuen Jahr bei Frau Burow

12. Jan., Sonntag

in Tarnow um 10:00 Uhr Gottesdienst
in Dreetz um 14:00 Uhr Gottesdienst

14. Jan., Dienstag

in Buchenhof um 14:00 Uhr Gesprächskreis

15. Jan., Mittwoch

in Tarnow um 14:30 Uhr Gemeindegottesdienst
in Mustin um 14:30 Uhr Gemeindegottesdienst
in Witzin um 19:30 Uhr Gemeindeabend

18. Jan., Sa.

in Bützow ab 09:00 Uhr Konfirmandenprojekt

19. Jan., Sonntag

in Witzin 14:00 Uhr Gottesdienst mit Kirchenkaffee

20. Jan., Montag

in Witzin um 09:00 Uhr Gesprächskreis im Pfarrhaus
in Groß Upahl um 19:00 Uhr Bibeltag

22. Jan., Mi. + 23. Jan., Do. + 24. Jan., Fr.

„Der Träumer - Josef und seine Brüder“
Eine Familiengeschichte aus dem 1. Buch Mose

23. Jan., Donnerstag

in Witzin um 14:30 Uhr Seniorenkreis 60plus

25. Jan., Sa.

in Tarnow um 09:30 Uhr Kinderkirche im Pfarrhaus

26. Jan., Sonntag

in Witzin um 10:00 Uhr Gottesdienst
in Tarnow um 10:00 Uhr Gottesdienst
in Dreetz um 14:00 Uhr Gottesdienst

29. Jan., Mittwoch

in Mustin um 14:30 Uhr Gemeinschaftsnachmittag
in Tarnow um 16:00 Uhr Kinderkirche
in Karcheez um 19:00 Uhr Bibeltag

29. Jan., Mi. + 30. Jan. Do. + 31. Jan. Fr.

„Der Träumer - Josef und seine Brüder“
Eine Familiengeschichte aus dem 1. Buch Mose

31. Jan., Freitag

in Boitin um 19:30 Uhr meditative u. gesellige Kreistänze im Gemeindeferienobjekt Boitin

02. Feb., Sonntag

in Boitin um 14:00 Uhr Gottesdienst

09. Feb., Sonntag

in Tarnow um 14:00 Uhr Gottesdienst

11. Feb., Dienstag

in Buchenhof um 14:00 Uhr Gesprächskreis
in Boitin um 19:00 Uhr Stufen des Lebens

12. Feb., Mittwoch

in Tarnow um 14:30 Uhr Gemeindegottesdienst

Pastor Siegfried Rau

19249 Tarnow, Telefon 038450 20260,
038481 20211, mobil 01626323506 tarnow@elkm.de

DIE ENERGIE DES NORDENS

www.wemag.com

Wir sind vor Ort und für Sie da!



In Flächenregionen wie Mecklenburg und der Prignitz ist es gar nicht immer so einfach, überall hinzukommen. Aus diesem Grund kommen wir mit unserem Infomobil einfach zu Ihnen.

Gleich Termine für Güstrow merken:
✓ 21.01.14 ✓ 18.02.14
✓ 18.03.14 ✓ 15.04.14
immer 14:00 - 16:30 Uhr
Wo? Auf dem Marktplatz

Ein anderer Ort würde Ihnen besser passen? Unseren gesamten Tourenplan finden Sie unter www.wemag.com/infomobil

Gern können Sie diesen auch unter der Telefonnummer 0385 . 755-2755 bei uns anfordern.

WEMAG

Vollbiologische Kleinkläranlagen

Mit Zulassung, aktueller Stand der Technik.

Antragstellung - Planung - Lieferung
Montage - Inbetriebnahme - Wartung

Alles aus einer Hand, Eigenleistungen möglich.



Fragen Sie nach unseren Rabatten

Regionalbüro: KKS Kleinkläranlagen Sanitz

Helfried Neudert, Schleichweg 3, 18190 Sanitz
Tel.: 03 82 09 - 819 55, Funk: 0160 - 181 89 34



Immobilien GmbH
Grabenstr. 14
18273 Güstrow
03843 - 69 66 0

Verkauf | Vermietung | Verwaltung

Volker Kühn
03843 - 69 66 43

Jutta Leischow
03843 - 69 66 42

volker.kuehl@vplusv.de

jutta.leischow@vplusv.de

www.vplusv.de



WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner

MARIO WINTER

Telefon: 0171/9 71 57 38

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow

Telefon: 03 99 31/5 79-0

Fax: 03 99 31/5 79-30

e-mail: m.winter@wittich-sietow.de · Internet: www.wittich.de

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG



Frank Thiele

Orthopädie-Schuhtechnik

Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow

Telefon: 03843 /21 17 66

E-Mail: ost-f.thiele@t-online.de

Geöffnet: Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Anfertigung von orth. Schuhen
- Einlagen aller Art, Sporteinlagen
- med. Kompressionsstrümpfe u. Bandagen
- elektronische Fußdruckmessung
- Kompetenz i. d. Diabetikerversorgung
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk
- Änderungen u. Zurichtungen an Konfektionsschuhen

Ihre Helfer in schweren Stunden



Fotos: LM-Archiv

seit 1871
Bestattungshaus
Teßmer



Bestattungshaus Teßmer
Inhaber: Michael Teßmer
Fachgeprüfter Bestatter

Hageböcker Straße 9
18273 Güstrow
Telefon 0 38 43 / 68 23 87

Beistand und Hilfe im Trauerfall, seit nunmehr 142 Jahren, vom einzigen noch tätigen fachgeprüften Bestatter in Güstrow und im Landkreis Rostock.

Ob Erd- Feuer- See- Diamant- oder Friedwaldbestattung, bei uns finden Sie fachlich kompetente und faire Beratung zu allen Bestattungsarten und Formen die möglich sind.

Selbstverständlich auch ohne Anzahlung!

Wir beraten Sie gern!

In Zusammenarbeit mit:



HÖPCKE seit 1886 NATURSTEIN

Schöner Wohnen & Grabmale

Güstrow

St.-Jürgens-Weg 22

Tel. 03843 - 214768

E-Mail: hoenast@t-online.de

Perleberg

Hamburger Chaussee 2

Tel. 03876 - 788906

E-Mail: info@hoepcke-naturstein.de

www.hoepcke-naturstein.de



GRABMAL & NATURSTEIN

THOMAS
BORGWARDT
STEINMETZMEISTERBETRIEB

Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow (direkt am Friedhof)

Erreichbar über den Lidl-Parkplatz



Tel. 03843 211630 | Fax. 03843 277874

www.borgwardt-grabmal-naturstein.de

Mo.-Fr. 8:00 - 17:30 Uhr | Sa. 9:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

Fensterbänke | Treppen | Küchenarbeitsplatten
Individuelle Arbeiten | Bäder | Denkmalpflege


Wohnungsgesellschaft
Güstrow

...geWohnt anders!

✓ weitere Angebote unter www.wgg-guestrow.de Vermietungshotline
✓ keine Kaution o.a. finanzielle Vorleistungen 0179 53 07 117



1-Raum-Wohnung
Buchenweg 1
Nordstadt

- ca. 34 m², III.OG, seniorenfreundlich
- gefliestes Duschbad
- Fahrstuhl, Balkon
- Miete: 180,-€ + 80,- € NK
Mietbeginn ab sofort



2-Raum-Wohnung
Elisabethstraße 44
Weststadt

- ca. 54 m², III.OG, modernisiert
- Tageslichtbad mit Badewanne
- großzügiger Zuschnitt
- Miete: 280,-€ + 110,- € NK
Mietbeginn ab sofort

Wohnungsgesellschaft Güstrow · Gleviner Str. 30 · 18273 Güstrow
03843 750-0 · www.wgg-guestrow.de · info@wgg-guestrow.de

Wir suchen dringend
für Kauf-
und Pachtinteressenten



**Ackerland
zu Höchstpreisen**

ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466

EinDRUCK schinden!

Mit Drucksachen von
LW-flyerdruck.



Broschüren, Gestalten, Drucken.
Alles online unter
www.LW-flyerdruck.de

[LW-flyerdruck.de](http://www.lw-flyerdruck.de)

Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0



**ALTEN-
und
PFLEGEHEIM**



Bewohner so betreuen, wie
man es selbst gern hätte

**HÄUSLICHER
KRANKEN-
und
PFLEGEDIENST**



In guten Händen

**BETREUTE
WOHN-
GEMEINSCHAFT
im
SENIORENLANDSITZ**



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir
Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Anzeige

Volks- und Raiffeisenbank eG ... Meine Bank in meiner Nähe.

Martin Vorbeck – Landwirt

(mw) Weite Felder, grüne Wiesen und ganz viel Natur – das ist die Welt von Landwirt Martin Vorbeck aus Jabelitz. Als Inhaber und Leiter seines eigenen Betriebes hat er sein Hobby zum Beruf gemacht und lebt von und mit der Natur.

Seit über zwanzig Jahren führt er seinen Landwirtschaftsbetrieb mit Ackerbau und Mutterkuhhaltung. Machbar ist das nur mit der Unterstützung der Familie und natürlich durch die Zusammenarbeit mit der Volks- und Raiffeisenbank eG. Durch die Erreichbarkeit vor Ort war stets eine schnelle Hilfe bei Finanzierungsfragen möglich.

Und auch in der Zukunft hat Landwirt Martin Vorbeck noch viel vor. Den eigenen Betrieb voranzutreiben ist sein Ziel. Die Volks- und Raiffeisenbank eG wird ihn dabei unterstützen.



Einfach. Einheitlich. Europaweit. SEPA.

Ab dem 01. Februar 2014 wird der Zahlungsverkehr in Deutschland und Europa mit SEPA vereinheitlicht. Die IBAN wird dann für alle nationalen und internationalen Banküberweisungen und Lastschriften notwendig. Informationen erhältlich in allen Geschäftsstellen.

**Jetzt zum
01.02.2014
umstellen!**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

www.vrguestrow.de • Lassen Sie sich jetzt bei uns beraten!

**Volks- und
Raiffeisenbank eG, Güstrow** 